

## FORUM

**De-Se: «Fürsteninitiative würde FL in Europa isolieren»**

Die Venedig-Kommission des Europarates hat in ihrer Plenarversammlung vom 13./14. Dezember eine einhellige Stellungnahme zur liechtensteinischen Verfassungsrevision abgegeben: Die Fürsteninitiative ist mit grundlegenden Prinzipien des Europarats nicht vereinbar. Die Friedensinitiative hingegen entspricht den europäischen Standards vollumfänglich. Im Wesentlichen gelangt die Venedig-Kommission zum Schluss, dass die Vorschläge der Fürsteninitiative einen ernsthaften Schritt zurück («a serious step backwards») darstellen würden. Kritisiert wird vor allem, dass der Monarch nach einer Annahme der Fürsteninitiative zu grosse Macht hätte und ohne jegliche demokratische Kontrolle oder gerichtliche Überwachung tätig werden könnte. Ein solcher Schritt rückwärts würde Liechtenstein in der europäischen Gemeinschaft isolieren und könnte seine Mitgliedschaft im Europarat problematisch machen. Weder der Europarat noch die Europäische Union würden eine Beeinträchtigung des «acquis européen» (der europäischen Standards) akzeptieren.

**Zu viel Macht für den Fürsten**

In der Stellungnahme heisst es weiter, dass alle anderen Monarchien in Europa demokratisch regiert würden. Auch wenn in ihren Verfassungstexten, die teilweise noch aus dem frühen 19. Jahrhundert stammten, nominell die Monarchen weitgehende Rechte hätten, so sei klar, dass diese Rechte nur in Übereinstimmung mit den Parlamenten und den Regierungen ausgeübt werden dürften. Die Vorschläge der Fürsteninitiative hingegen würden es in das alleinige Ermessen des Fürsten stellen, ob er eine Regierung entlassen, ein Gesetz sanktionieren oder eine Notverordnung erlassen will.

Thomas Nigg, einer der 53 Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die mit der Anfrage an den Europarat gelangt sind: «Die Reaktion der Venedig-Kommission zeigt, dass wir mit unserer Sorge leider richtig lagen. Es ist viel sinnvoller, wenn wir vorgängig abklären. Das Signal, Liechtenstein habe eine Verfassungsänderung durchgeführt, welche die Grundprinzipien des Europarats verletzt, wäre fatal und würde das Verhältnis zum Europarat und der EU sehr belasten. Einen zusätzlichen Druck aus dem Ausland können wir uns aber keinesfalls leisten. Ich hoffe darum, dass sich alle Parlamentarier die Bedenken der Venedig-Kommission zu Herzen nehmen, wenn sie in dieser Woche über die beiden Initiativen beraten.» Mario Frick vom Demokratie-Sekretariat: «Die Venedig-Kommission spricht Klarheit: Wir verlieren demokratische Rechte, wenn die Verfassungsinitiative des Fürsten angenommen wird. Ich appelliere an die Landtagsabgeordneten, ihrer Verantwortung nachzukommen und der Fürsteninitiative eine klare Absage zu erteilen. Sie sind es den Bewohnerinnen und Bewohnern dieses Landes, sie sind es unseren Kindern und sie sind es vor allem sich selber schuldig.»

**Venedig-Kommission kennt auch Fürsten-Gutachten**

Die Venedig-Kommission («Europäische Kommission für Demokratie durch Recht») ist ein beratendes Organ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und setzt sich aus unabhängigen Staats-, Verfassungs- und Völkerrechtlern aus allen Staaten Europas zusammen. Drei Gutachter aus den Königreichen Niederlande, Belgien und Dänemark haben sich mit den beiden Initiativen zur Verfassungsrevision in Liechtenstein auseinandergesetzt und für die Plenarversammlung der Venedig-Kommission die Stellungnahme erarbeitet. Diese wird von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats weiter behandelt werden. Den Gutachtern lagen zur Beurteilung der Verfassungsinitiativen alle relevanten Texte vor, also auch die Gutachten von Prof. Winkler und Prof. Matscher, die im Auftrag des Fürsten erstellt worden sind. Demokratie-Sekretariat

# «Unzulässige Einmischung»

**Stellungnahme des Fürstenhauses zum Vorgehen der «Venedig-Kommission»**

**Die Venedig-Kommission des Europarates befasste sich in ihrer jüngsten Sitzung am 13./14. Dezember mit der Volksinitiative des Fürstenhauses zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Dieser bis heute einmalige Vorgang stellt eine unzulässige Einmischung einer internationalen Organisation in den autonomen Gesetzgebungsprozess eines souveränen Mitgliedsstaates des Europarates dar.**

Die Bestimmungen der vom Fürstenhaus gestarteten Volksinitiative zur Abänderung der derzeitigen Verfassung aus dem Jahre 1921 wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens von der liechtensteinischen Regierung auf ihre völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Vereinbarkeit geprüft und ausdrücklich als völkerrechtskonform anerkannt. Diese Einschätzung wird auch durch mehrere international renommierte Verfassungsrechtler geteilt.

Die Initiative ist damit mit den Regeln des Statuts des Europarates und der Europäischen Menschenrechtskonvention konform. Der liechtensteinische Landtag ist dieser Rechtsauffassung der Regierung (mit 20 zu 5 Stimmen) gefolgt und hat die Volksinitiative für zulässig erklärt.

Um die Initiative zur Volksabstimmung zu bringen, waren 1500 Unterschriften von liechtensteinischen Bürgerinnen und Bürgern notwendig – 6242 Personen (über 37 % der Wahlberechtigten) haben die Initiative mit ihrer Unterschrift unterstützt. Dies ist wesentlich mehr als bis jetzt eine Initiative je erreicht hat und vor allem 3 mal so viel wie die konkurrierende sogenannte «Friedensinitiative».

**Einmaliger Eingriff**

Es ist wohl einmalig, dass eine internationale Organisation gegen einen Mitgliedsstaat auf Ersuchen einiger weniger Bürger, die ausschliesslich aus politisch motivierten



**Kein Verständnis für einseitige Aussagen der «Venedig-Kommission»: S.O. Landesfürst Hans-Adam II. und S.O. Erbprinz Alois.**

Gründen handeln, tätig wird und so in ein Gesetzgebungsverfahren eingreift, welches ausschliesslich in der Autonomie eines ihrer Mitgliedsstaaten liegt. Das liechtensteinische Mitglied der Venedig-Kommission, Dr. Gerard Batliner, einer der prominentesten und engagiertesten Gegner der Volksinitiative des Fürstenhauses hat entscheidenden Einfluss auf diese Vorgangsweise genommen. Dass die «Meinungsbildung» in der Venedig-Kommission vor allem auf unvollständigen, einseitigen, teilweise falschen und veralteten Informationen beruht, ist mehr als bedauerlich.

**Regierung beantragte Vertagung**

Die Liechtensteinische Regierung hat in ihrem Statement vom 5. Dezember 2002 aus diesem Grund eine Vertagung beantragt und auch verlangt, als zuständiges staatliches Organ gehört zu werden, um eine ausführliche Stellungnahme abgeben zu können.

Die Liechtensteinische Regierung hat vor allem folgende Punkte am Bericht der Venedig-Kommission und am Vorgehen des Europarates kritisiert:

1. Zunächst ist der Regierung

nicht bekannt gegeben worden, welcher inhaltliche Auftrag den Verfasser des Berichtes erteilt wurde. Der Bericht selbst gibt darüber keine Auskunft.

2. Dem Bericht fehlt eine nachvollziehbare Gegenüberstellung der geltenden Vorschriften der Verfassung von Liechtenstein und der durch die Initiative des Fürsten und des Erbprinzen vorgeschlagenen Abänderungen im Wortlaut.

3. Dem Bericht fehlt auch eine Gegenüberstellung der Regelungen der geltenden Verfassung, der Neuregelungen der Reformvorschläge einerseits und der in Frage kommenden Vorschriften des Statuts des Europarates und der EMRK andererseits.

4. Der Bericht ist eine Zusammenfassung dreier Vorberichte seiner drei Verfasser, die sich wiederum auf Gutachten aus dem Jahr 2000 stützen, welche die frühere Regierung im November 1999 in Auftrag gegeben hatte. Diese bezogen sich alle auf einen Verfassungsentwurf, der seither mehrmals überarbeitet wurde. Die zwei Gegengutachten der Professoren Matscher und Winkler, ebenfalls aus dem Jahr 2000, werden entweder unzureichend

gewürdigt oder bleiben überhaupt unbeachtet.

5. Dem Bericht ist verborgen geblieben, dass die vier Gutachten aus dem Jahr 2000 Vergleiche der Reformvorschläge mit der geltenden Verfassung vermissen lassen; ferner lassen sie unbeachtet, dass die geltende Verfassung von Liechtenstein anlässlich des Beitritts von Liechtenstein vom Europarat als mit der Satzung des Europarates für vereinbar befunden wurde, dass die Reformvorschläge der Initiative des Fürstenhauses im Konsens mit der Verfassungskommission des Landtages verbessert wurden und auch einzelne Bestimmungen der Initiative des Fürstenhauses die bestehende Rechtsstellung des Fürsten als Staatsoberhaupt einschränken.

6. Der Bericht stützt sich unter anderem auf die Kritik im Memorandum des Demokratie-Sekretariats. Die Regierung befasst sich derzeit mit der Ausarbeitung einer eingehenden Stellungnahme zu diesem Memorandum, die sie der Venedig-Kommission umgehend zukommen lässt.

**Bedauerliches Vorgehen**

Es ist zu bedauerlich, dass die Venedig-Kommission nicht dem Antrag der Regierung gefolgt ist, die Behandlung zu vertagen und die bereits schon zugesandten zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen, insbesondere die Berichte der Regierung an den Landtag und weitere Gutachten jüngerer Datums.

Die Kritik der Venedig-Kommission richtet sich nicht nur gegen die Reformvorschläge, sondern vor allem auch gegen die bestehende Verfassung des Fürstentum Liechtensteins.

Schliesslich erstaunt es, dass die Venedig-Kommission von der bevorstehenden Veröffentlichung des Berichtes über das Fürstentum Liechtenstein bis jetzt nur das Demokratie-Sekretariat informiert hat und nicht die liechtensteinische Regierung.

## Auch die Regierung wehrt sich

**Einmischung der «Venedig-Kommission» in innerstaatlichen Gesetzgebungsprozess**

**VADUZ – Die Venedig-Kommission des Europarates behandelte anlässlich ihrer Sitzung vom 12./13. Dezember die Volksinitiative des Fürstenhauses zur Verfassungsreform. Den Auftrag zur Erstellung dieser Stellungnahme erhielt die Venedig-Kommission vom Büro der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, nachdem das Demokratiesekretariat direkt an den Europarat gelangt war.**

Die Stellungnahmen der von der Venedig-Kommission eingesetzten Gutachter stützen sich auf einen früheren Verfassungsentwurf, der zwischenzeitlich mehrmals überarbeitet worden ist.

Die Regierung stellte daher im Vorfeld der Kommissions-Tagung einen Vertagungsantrag und verlangte als zuständiges staatliches Organ gehört zu werden, um eine ausführliche Stellungnahme abgeben zu können.

**Die Kritik der Regierung**

Die Regierung kritisierte insbesondere folgende Punkte:

1. Zunächst ist der Regierung nicht bekannt gegeben worden, welcher inhaltliche Auftrag den Verfassern des Berichtes erteilt wurde. Der Bericht selbst gibt darüber keine Auskunft.

2. Dem Bericht fehlt eine nachvollziehbare Gegenüberstellung der geltenden Vorschriften der Verfassung von Liechtenstein und der durch die Initiative des Fürsten und des Erbprinzen vorgeschlagenen Abänderungen im Wortlaut.

3. Dem Bericht fehlt auch eine Gegenüberstellung der Regelungen der geltenden Verfassung, der Neuregelungen der Reformvorschläge einerseits und der in Frage kommenden Vorschriften des Statuts des Europarates und der EMRK andererseits.

4. Der Bericht ist eine Zusammenfassung dreier Vorberichte seiner drei Verfasser, die sich wiederum auf Gutachten aus dem Jahr 2000 stützen, welche die frühere Regierung im November 1999 in Auftrag gegeben hatte. Diese bezogen sich alle auf einen Verfassungsentwurf, der seither mehrmals überarbeitet wurde.

Die zwei Gegengutachten der Professoren Matscher und Winkler, ebenfalls aus dem Jahr 2000, werden entweder unzureichend gewürdigt oder bleiben überhaupt unbeachtet.

5. Die vier Gutachten aus dem Jahr 2000 lassen Vergleiche der Reformvorschläge mit der geltenden Verfassung vermissen; ferner lassen sie unbeachtet, dass die geltende Verfassung von Liechtenstein anlässlich des Beitritts von Liechtenstein vom Europarat als mit der Satzung des Europarates für vereinbar befunden wurde, dass die Reformvorschläge der Initiative des Fürstenhauses im Konsens mit der Verfassungskommission des Landtages verbessert wurden und auch einzelne Bestimmungen der Initiative des Fürstenhauses die bestehende Rechtsstellung des Fürsten als Staatsoberhaupt einschränken.

6. Der Bericht stützt sich unter anderem auf die Kritik im Memorandum des Demokratie-Sekretariats. Die Regierung befasst sich derzeit mit der Ausarbeitung einer eingehenden Stellungnahme zu diesem Memorandum, die sie der Venedig-

Kommission umgehend zukommen lassen wird.

7. Die Regierung gab der Venedig-Kommission auch zu bedenken, dass zur Überprüfung der Initiative des Fürstenhauses derzeit zwei Verfahren beim Staatsgerichtshof anhängig sind, die ohne Beeinträchtigung von aussen ungestört ablaufen müssen. Zudem wurde auf das Liechtenstein als souveräner Staat und Mitglied des Europarates zustehende Recht auf ungestörte Ausübung seiner Verfassungsautonomie verwiesen.

**Keine Verbindlichkeit**

Die Venedig-Kommission hat aus den drei Stellungnahmen einen konsolidierten Bericht verabschiedet und zu Händen des Büros der Parlamentarischen Versammlung des Europarates übermittelt. Der Bericht der Venedig-Kommission hat für den Europarat keine Verbindlichkeit, sondern lediglich Empfehlungscharakter. Wie und wann sich die Parlamentarische Versammlung des Europarates mit diesem Bericht auseinandersetzen wird, bleibt vorerst noch offen. (pafl)